

Rechtsfolgenbelehrung zum Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Soweit Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gewährt werden, besteht grundsätzlich eine Vertretungsvermutung nach § 38 SGB II. Danach wird vermutet, dass der Antragsteller die Bedarfsgemeinschaft vertritt, soweit nicht Anhaltspunkte dagegen sprechen. Der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft ist berechtigt Anträge zu stellen und auch Leistungen für die Bedarfsgemeinschaft entgegenzunehmen, soweit diesem nicht durch einzelne Bedarfsmitglieder widersprochen wurde.

Die Bescheide nach dem SGB II sollten von Ihnen nach Erhalt überprüft werden. Sollten aus Ihrer Sicht falsche Beträge in der Berechnung enthalten sein, ist dies dem Jobcenter Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen.

Sie sind darüber hinaus verpflichtet, alle Änderungen in Ihren persönlichen wie auch wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören zum Beispiel die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Änderungen der Einkünfte (welcher Art auch immer), Veränderungen im häuslichen Bereich (Zuzug oder Wegzug von Personen) usw. Eine Verletzung dieser Pflicht kann die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach sich ziehen.

Sollten sich Überzahlungen aufgrund der fehlenden Mitteilung ergeben, müssen Sie mit einer Rückforderung der Leistungen nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) rechnen. Die überzahlten Beträge sind dann zu erstatten, Sie werden sich grundsätzlich nicht auf Vertrauensschutz berufen können.

Im Übrigen kann Ihr Verhalten auch mit einer Strafanzeige wegen Betrugs verfolgt werden.

Des Weiteren unterliegen Sie einer Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit (§ 56 SGB II). Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich Ihre Arbeitsunfähigkeit sowie deren Dauer mitzuteilen. Eine ärztliche Bescheinigung ist spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

Wenn Sie sich ohne Zustimmung Ihres Arbeitsvermittlers außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten, besteht kein Anspruch auf Leistungen. Ihr Arbeitsvermittler kann jedoch einem Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches für bis zu drei Wochen im Kalenderjahr zustimmen, wenn durch diese Zeit der berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit soll diese Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

Sollten Sie eine Abwesenheit von Ihrem Wohnort / gewöhnlichen Aufenthaltsort planen, so sollten Sie dies unbedingt vorher mit Ihrem Arbeitsvermittler abstimmen. Ansonsten verlieren Sie möglicherweise Ihren Leistungsanspruch.

Durch die Unterschriften aller Personen der Bedarfsgemeinschaft ab **15 Jahre** bestätigen Sie die Kenntnisnahme der vorstehenden Rechtsfolgen.

Antragsteller/in	Lebenspartner/in	BG-Mitglied	BG-Mitglied	BG-Mitglied